

Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 alterirt, da dieser nicht von privaten, sondern von öffentlichen Werken spreche.

Praktisch beurtheilt würde die Constituirung von realen Belastungen, wie die vorliegende, für die Bahnverwaltungen eine Quelle perennirender Unzulänglichkeiten werden müssen.

C. Die Abegg'schen Erben trugen in ihrer Vernehmlassung auf Bestätigung des Schätzungsbefundes an.

D. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß der vorliegende Rekurs ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grundlage der Akten entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Obgleich nicht geleugnet werden kann, daß eine Entschädigung in Geld für die dem Enteigneten durch die Expropriation verursachten Vermögensnachtheile in der Regel die dem Interesse sowohl des Enteigneten als des Enteigners am besten entsprechende Form der Entschädigung ist, so kann doch die Behauptung der Rekurrentin, daß die Geldentschädigung die einzig zulässige Form des Schadenersatzes in Expropriationsfällen sei, nicht als richtig angesehen werden. Das Gegentheil geht vielmehr, namentlich bezüglich der in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 aufgeführten, zu Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Bauten, aus dieser Gesetzesstelle selbst hervor und es ist nicht richtig, daß, wie Rekurrentin meint, dieselbe sich nur auf öffentliche Werke beziehe (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Schlatter gegen Bischoffzellerbahn vom 15. Januar 1875, amtl. Ausgabe der bundesgerichtlichen Entscheidungen B. I, S. 461, Erw. 1).

2. Es steht demnach denjenigen Behörden, welche über die Begehren des Expropriaten zu entscheiden haben, unzweifelhaft das Recht zu, in Fällen, wo sie es für angemessen erachten, den Enteigner statt zu einer Geldentschädigung zu anderweitigem Ersatz der durch die Expropriation verursachten Nachtheile beziehungsweise zu eigener Ausführung der in Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Arbeiten zu verpflichten, und könnte daher der Rekurs der Eisenbahngesellschaft im vorliegenden Falle nur insofern gutgeheißen werden, als der Entscheid

der Schätzungskommission sich als ein unzumuthbarer herausstellen würde. Dieß ist nun aber von der Rekurrentin selbst nicht einmal behauptet worden und somit kein Grund zu einer Abänderung des Schätzungsbefundes vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

3. Entscheid der Schätzungskommission und Rekurs.
Décision de la Commission d'estimation et recours.

68. Urtheil vom 20. Juni 1876 in Sachen Centralbahn gegen die Erben der Wittwe Kohler.

A. Mit Zuschrift vom 27. Dezember v. Js. erklärte das Direktorium der Centralbahn für den Fall den Rekurs gegen den Entscheid der eidgenössischen Schätzungskommission, als derselbe nicht von der Gegenpartei in allen Punkten angenommen werden sollte. Da dieser Fall nicht eintrat, vielmehr die Erbschaft Kohler gegen jenen Entscheid definitiv recurrirte, so verlangte die Eisenbahngesellschaft in ihrer Rekursbeantwortung Reduktion der von der Schätzungskommission ausgelegten Land- und Minderwerthsentschädigung, worauf durch den Instruktionsrichter eine Besichtigung der Lokalität verbunden mit Expertise angeordnet wurde.

B. Nach Abgabe des Expertenberichtes erklärten die Expropriaten mittelst Eingabe vom 3. April ds. Js. den Abstand von ihrem Rekurse unter Uebernahme der Kosten und unter der Voraussetzung, daß in Folge dieses Abstandes auch der Rekurs der Eisenbahngesellschaft dahinfalle. Letztere beharrte jedoch auf ihrer Beschwerde, da dieselbe durch Ergreifung des Rekurses seitens der Expropriaten eine definitive geworden sei.

C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Vorfrage, ob der Rückzug der Beschwerde der Erbschaft Kohler auch die Hinfälligkeit derjenigen der Eisenbahngesellschaft

zur Folge habe, ohne mündliche Parteiverhandlung durch das Bundesgericht entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Eisenbahngesellschaft hat rechtzeitig, innert der in Art. 35 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 anberaumten Frist, den Rekurs gegen den Entscheid der Schatzungskommission ergriffen und dessen rechtliche Wirkung nur an die Bedingung geknüpft, daß auch die Expropriaten Beschwerde über jenen Entscheid erheben. Diese Bedingung ist in Erfüllung gegangen und daher der Rekurs der Eisenbahngesellschaft gemäß allgemeinen Rechtsgrundsätzen so zu behandeln, wie wenn er von Anfang an ein definitiver gewesen wäre, woraus folgt, daß der Rückzug der Beschwerde der Expropriaten auf denselben keinen Einfluß üben kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die gestellte Vorfrage wird dahin entschieden, daß der Rückzug der Beschwerde der Expropriaten den Rekurs der Eisenbahngesellschaft nicht hinfällig mache, und demnach die Sache an den Instruktionsrichter zurückgewiesen, mit der Einladung das Instruktionsverfahren durchzuführen.

II. Verpfändung und Liquidation von Eisenbahnen.

Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

69. Urtheil vom 2. Juni 1876 in Sachen Nordostbahngesellschaft gegen Eisenbahngesellschaft Sulgen-Bischofszell-Gossau.

A. Der Vertrag betreffend die Uebernahme des Betriebes der Eisenbahnlinie Sulgen-Gossau durch die Nordostbahngesellschaft vom 11. April 1874 enthält unter Art. 7 folgende Bestimmung:

Zum Zwecke der Rückzahlung des Obligationenkapitales von 1,500,000 Fr. stellt die Nordostbahngesellschaft nach Ablauf der zehnjährigen Betriebsperiode der Unternehmung Sulgen-Gossau den gleichen Betrag in 4½ % Nordostbahn-Obligationen 15 Jahre lang unauffindbar, mit Semesterzins, al pari, zur Verfügung und wird für diesen Betrag sammt Zinsen zu 4½ % Creditorin derselben mit erster, allen anderweitigen Verpflichtungen vorgehender Priorität auf das ganze Unternehmen sammt Zubehörden und mit der Berechtigung, wünschendenfalls hypothekarische Verschreibung der Bahn zur Sicherstellung des Prioritätsrechtes zu verlangen.

B. Zum Zwecke der Beschaffung des erwähnten Obligationenkapitales von 1,500,000 Fr. theilte die beklagte Eisenbahngesellschaft dasselbe folgendermaßen ein:

600,000 Fr.	zu 5 %	mit erstem Prioritätsrecht.
800,000 "	zu 4½ %	übernommen von der Gemeinde Bischofszell und der dortigen Leihkasse, und
100,000 "	zu 4 %	übernommen von Privaten der Gemeinde Bischofszell.

Die 600,000 Fr. 5-prozentige Obligationen sollten im Frühjahr 1875 emittirt werden und es wurde auch der Nordostbahngesellschaft eine Abschrift der Subskriptionsliste zugestellt. Dieselbe scheint letztere Gesellschaft zu einer Reklamation wegen des Prioritätsrechtes veranlaßt zu haben, wie aus einem Telegramm der Geschäftsführung der beklagten Gesellschaft an Dr. E. Escher, Director der Nordostbahn, hervorgeht, welches dahin lautet: „Sie können ganz beruhigt sein. Verpfändung überflüssig, weil „Anleihen sub rosa schon untergebracht.“

C. Im Januar d. J. sah sich jedoch die beklagte Gesellschaft in der Lage, beim Bundesrathe um die Bewilligung zur Bestellung eines Pfandrechtes für die bezeichneten 600,000 Fr. auf ihre Eisenbahnlinie nachzusuchen. Die Nordostbahngesellschaft erhob hiegegen Einsprache und gelangte, nachdem Unterhandlungen mit der Beklagten nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hatten, mit folgenden, schon gegenüber der Beklagten direkt ge-